

Erklärung zur Gebiets- und Steuereigenschaft / Angaben laut FATCA- und AEOL-Abkommen

DekaBank
Deutsche Girozentrale
www.deka.de



Depot-Nummer

Depotinhaber (Bei Gemeinschaftsdepots muss jeder Depotinhaber eine eigene Erklärung einreichen!)

 Vorname		 Name	
 Geburtsort	 Geburtsland	 Geburtsdatum	 Staatsangehörigkeit

Depotanschrift (Wohnsitzanschrift)

 Straße, Hausnummer		 Postalische Ergänzung	
 Postleitzahl	 Ort	 Land	

Bitte beachten Sie: Postfachadressen/P.O. Boxen sind nur als Versandadresse möglich. Als Depotanschrift ist eine P.O. Box nur zulässig, wenn es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Straßenangaben gibt. **Bitte geben Sie die Postleitzahl in dem für Ihr Land gültigen Format an.**

Versandanschrift (falls abweichend von Depotanschrift)

 Straße, Hausnummer		 Postalische Ergänzung	
 Postleitzahl	 Ort	 Land	

Wichtige Hinweise

Bitte berücksichtigen Sie die in der Erläuterung zu dieser Erklärung aufgeführten Nachweispflichten des Wohnsitzes und der persönlichen Steuerpflicht.

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Fragen aufmerksam und beantworten Sie diese wahrheitsgemäß durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen.

Wir erheben mit diesem Formular gemäß des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung Daten, verarbeiten diese und melden ggf. jährlich Daten an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das diese an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Bei Verweigerung zur Abgabe dieser Selbstauskunft werden Ihre Konten als „undokumentiert“ an das BZSt gemeldet. Dies hat ggf. steuerliche Folgen für Sie, zu denen Sie im Zweifel Ihre(n) steuerliche(n) Berater(in) zu Rate ziehen sollten. Diese Selbstauskunft ersetzt alle vorausgegangenen Selbstauskünfte der oben bezeichneten Person zum automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch oder zu FATCA.

Angaben zur Gebietseigenschaft nach deutschem Außenwirtschaftsgesetz

Grundsätzlich leiten wir die Gebietseigenschaft aus der von Ihnen oben angegebenen Depotanschrift ab. Sollte dies nicht zutreffend sein, so kreuzen Sie bitte die zutreffende der folgenden Aussagen an:

- ☐ Ich gelte als **gebietsfremde** Person ("Ausländer"). Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt von 12 Monaten oder mehr außerhalb Deutschlands (kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt).
- ☐ Ich gelte als **gebietsansässig** ("Inländer"). Bitte beachten Sie die Besonderheiten in den Erläuterungen zu dieser Erklärung.

Angaben zur persönlichen Steuerpflicht nach deutschem Einkommensteuergesetz (EStG). **Pflichtangabe!**

- ☐ Ich bin in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (sog. Steuerinländer, § 1 Abs. 1 und 2 EStG).
- ☐ Ich bin auf Antrag in Deutschland (fiktiv) unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 3 EStG). **Der Bescheid des Finanzamtes ist mit einzureichen.**
- Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auch auf Kapitalerträge auf in Deutschland verwahrte Wertpapiere.
 - Eine Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug durch einen Freistellungsauftrag bzw. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung ist nicht möglich.
- ☐ Ich bin in Deutschland beschränkt steuerpflichtig (sog. Steuerausländer, § 1 Abs. 4 EStG).
- Nachweise durch Steuerausländer:
- Sollte ein länderübergreifender Wohnsitzwechsel erfolgt sein (z.B. von Deutschland in einen ausländischen Staat oder von einem ausländischen Staat in einen anderen ausländischen Staat), ist die Einreichung eines melderechtlichen Nachweises für die Steuerausländereigenschaft zwingend erforderlich.
- Geeignete Nachweise (nicht älter als 24 Monate) sind:
- Meldebescheinigung oder Abmeldebestätigung;
 - aktuell gültiges Legitimationsdokument, aus welchem die aktuelle Wohnanschrift hervorgeht;
 - Einzugsbescheinigung des Vermieters (auch Mietvertrag);
 - Schreiben einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung.

Erklärung zur Gebiets- und Steuereigenschaft / Angaben laut FATCA- und AEOL-Abkommen

DekaBank
Deutsche Girozentrale
www.deka.de



Depot-Nummer

Depotinhaber

Vorname

Name

Angaben zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen laut AEOL-Abkommen. **Pflichtangabe!**

Ich bin in weiteren/anderen Ländern als Deutschland und/oder den Vereinigten Staaten von Amerika steuerlich ansässig. (Unter Berücksichtigung des nationalen Steuerrechts und internationaler Vereinbarungen - insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen).

☐ Ja

☐ Nein

Wenn Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, dann geben Sie bitte nachfolgend die Steuer-Identifikationsnummer(n) und das Land/die Länder an, in dem/denen Sie steuerlich ansässig sind.

► Steuer-Identifikationsnummer: Die im jeweiligen Land zur Identifikation der steuerlichen Ansässigkeit vergebene Nummer - diese kann im jeweiligen Land auch eine eigene Bezeichnung haben.

Steuer-Identifikationsnummer

Land

Steuer-Identifikationsnummer

Land

Angaben zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen laut FATCA-USA-Umsetzungsverordnung. **Pflichtangabe!**

Ich bin Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit).

☐ Ja

☐ Nein

Ich bin aus anderen Gründen in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerlich ansässig.

☐ Ja

☐ Nein

Wenn eine der beiden vorherigen Fragen mit „Ja“ beantwortet wurde, dann geben Sie bitte nachfolgend die US-Steuer-Identifikationsnummer (TIN) an:

Steuer-Identifikationsnummer (z.B. Social Security Number: xxx-xx-xxxx)

Erklärung

Ich versichere, dass alle oben erfassten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und verpflichte mich hiermit, etwaige Änderungen dieser Angaben der DekaBank innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Über eine mögliche Meldung von Daten an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern und an die zuständige ausländische Steuerbehörde wurde ich informiert.

Unterschrift(en)

Datum, Uhrzeit

☒
Unterschrift(en) des Depotinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s)

Vermittlerdaten

Betriebsstellen-Nr.

Berater-Nr.

Bankleitzahl (BLZ)

Name und Telefonnummer des Beraters für Rückfragen

Datum, Uhrzeit

☒
Bezeichnung des vermittelnden Instituts und Unterschrift mit Bestätigung der oben geleisteten Unterschrift(en)

Hinweis für Vermittler: Bitte senden Sie den unterschriebenen Vordruck an die DekaBank.

Erläuterung zur Erklärung der Gebiets- und Steuereigenschaft / Angaben laut FATCA- und AEOI-Abkommen

DekaBank
Deutsche Girozentrale
www.deka.de



Depot-Nummer

Depotanschrift:

Änderungen der Depotanschriften in ein anderes Land können **nicht online** (über www.deka.de) beauftragt werden. Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck „Erklärung zur Gebiets- und Steuereigenschaft“. In diesem Vordruck ist als Depotadresse zwingend die Wohnsitzanschrift anzugeben (§ 11 Absatz 4 Nr. 1 Geldwäschegesetz).

Eine Postfachadresse/P.O. BOX können wir gerne zusätzlich als Versandanschrift hinterlegen. Jeglicher Schriftverkehr wird dann über Ihre Postfachadresse versandt. Kunden, die im Ausland leben und keine Wohnsitzanschrift haben, weil es eine solche aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht gibt bzw. deren Wohnort keine Straßenangaben hat, können eine Postfach-/ P.O. Box-Adresse angeben. Wichtig ist dabei, dass Sie uns dies auf dem Vordruck bestätigen.

Der **steuerliche** Wohnsitz gilt grundsätzlich in dem Land, das der ständigen Anschrift entspricht. Ein hiervon abweichender steuerlicher Wohnsitz ist auf dem Vordruck zu vermerken.

Versandanschrift:

Handelt es sich bei der ausländischen Adresse nicht um einen Wohnsitz oder nur um einen kurzfristigen Aufenthalt im Ausland, kann zur Versendung der DekaBank Depot-Informationen die ausländische Adresse als Versandadresse genutzt werden.

Angaben zur Gebietseigenschaft nach deutschem Außenwirtschaftsgesetz:

Als gebietsansässig gelten Personen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt von 12 Monaten oder mehr innerhalb Deutschlands (kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt) **oder** außerhalb Deutschlands wohnende deutsche Diplomaten und deren Familienmitglieder sowie deutsche Armeeingehörige und deren Familienmitglieder **oder** im Ausland studierende deutsche Studenten.

Angaben zur persönlichen Steuerpflicht nach deutschem Einkommensteuergesetz (EStG):

a) Wichtiger Hinweis zur Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer:

In § 1 EStG wird zwischen der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterschieden. Sofern Sie gemäß unseren Informationen einen Wohnsitz in Deutschland unterhalten, gehen wir für die Zwecke der Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer davon aus, dass Sie als sogenannter "Steuerinländer" zu behandeln sind mit der Folge, dass von Ihren Kapitalerträgen Abgeltungsteuer einbehalten wird.

b) Auswirkungen der unterschiedlichen Steuersituationen:

Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland (sog. Steuerinländer § 1 Abs. 1 und Abs. 2 EStG):

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die in Deutschland steuerlich veranlagt werden und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Wohnsitz befindet sich in Deutschland, dies gilt auch wenn es sich um einen Zweitwohnsitz handelt.
- Der gewöhnliche Aufenthalt ist in Deutschland; d.h. der Aufenthalt in Deutschland beträgt mehr als 6 Monate bzw. wird ausschließlich zu Besuchs-, Kur-, oder ähnlichen privaten Zwecken für länger als ein Jahr genommen. Dies gilt nicht, wenn lediglich der Arbeitsplatz in Deutschland ist.
- Es besteht ein Dienstverhältnis zu einer deutschen juristischen Person des öffentlichen Rechts, und der Arbeitslohn wird aus einer inländischen öffentlichen Kasse bezogen (z.B. Soldaten, Lehrer, Diplomaten). Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich insbesondere auch auf zum Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die keine Einkünfte beziehen.

Die unbeschränkte Steuerpflicht hat zur Folge, dass sämtliche im Depot erzielten Erträge in voller Höhe dem Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer unterliegen. Sofern die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland nach § 1 Abs. 1 und 2 EStG (abweichendes gilt für § 1 Abs. 3 EStG) besteht, kann der Anleger durch eine Freistellung (z.B. Freistellungsauftrag oder Nichtveranlagungs-Bescheinigung) vom Steuerabzug befreit werden.

Beschränkte Steuerpflicht in Deutschland (sog. Steuerausländer, § 1 Abs. 4 EStG):

- Es besteht weder ein steuerlicher Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (Besonderheiten für EU- bzw. NATO-Bedienstete sind zu beachten).
- Die Voraussetzungen für eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland liegen nicht vor.
- Die beschränkte Steuerpflicht gilt für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen. Beschränkt Steuerpflichtige sind vom Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags insbesondere auf sämtliche Kapitalerträge aus Anteilen an Investmentfonds sowie auf Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne aus Anleihen und Zertifikaten befreit.

c) Nachweise über die persönliche Steuerpflicht:

Die persönliche Steuerpflicht ist mittels schriftlicher, beweiskräftiger Unterlagen nachzuweisen. Geeignet sind: Melderechtliche Nachweise, Wohnsitzbescheinigung einer ausländischen Finanzbehörde oder Abmeldebestätigung Ihrer deutschen Meldebehörde ins Ausland. Bitte senden Sie uns entsprechende Nachweise zu. Teilen Sie uns den Umzug vom Inland in das Ausland mit, dürfen wir als Kreditinstitut nur dann nicht mehr von einer unbeschränkten Steuerpflicht ausgehen, wenn uns der Statuswechsel durch schriftliche, beweiskräftige Unterlagen (insbesondere eine Abmeldebescheinigung der deutschen Meldebehörde) nachgewiesen wurde, vgl. BMF-Schreiben vom 19. Mai 2022, IV C1 - S 2252/19/10003 :009, BStBl. I 2022, 742, Randziffer 314.

Besonderheit bei EU-Bediensteten / NATO-Bediensteten:

Der Artikel 13 Absatz 1 des EG-Privilegienprotokolls enthält eine grundsätzliche Regelung zur Erhebung der Einkommensteuer. EU-Bedienstete, die in einem EU-Mitgliedstaat arbeiten, werden so behandelt, als hätten diese im Heimatstaat (steuerlicher Wohnsitz vor der EU-Tätigkeit) ihren steuerlichen Wohnsitz. Dieselben rechtlichen Regelungen gelten für Bedienstete der NATO aufgrund des NATO-Truppenstatutes. Eine vorhandene Steuerfreiheit beschränkt sich auf die Bezüge, die der Entsendestaat zahlt. Gleichwohl können Einnahmen aus Kapitalvermögen steuerpflichtig sein.

Erläuterung zur Erklärung der Gebiets- und Steuereigenschaft / Angaben laut FATCA- und AEOI-Abkommen

DekaBank
Deutsche Girozentrale
www.deka.de



Depot-Nummer

AEOI (Automatic Exchange of Information):

Automatischer steuerlicher Informationsaustausch zwischen Teilnehmerstaaten auf Basis multi- oder bilateraler Abkommen, denen ein OECD-Standard zu Grunde liegt. Informationsaustausch ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen meldepflichtigen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat.

► Steuerliche Ansässigkeit:

In der Regel wird eine natürliche Person in nur einem Land oder Gebiet ansässig sein. Gleichwohl kann eine natürliche Person aus steuerlicher Sicht in mehreren Ländern oder Gebieten ansässig sein. Die steuerliche Ansässigkeit richtet sich nach den lokalen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern oder Gebieten. Hierbei hängt die unbeschränkte Steuerpflicht in der Regel von verschiedenen Formen der Zugehörigkeit zu einem Land oder Gebiet ab. Erfasst werden auch Fälle, in denen eine natürliche Person aufgrund lokaler Steuerrechtsvorschriften eines Staats in diesem als steuerlich ansässig gilt, z. B. Diplomaten oder andere Personen im Staatsdienst. Doppelbesteuerungsabkommen regeln die Fälle doppelter steuerlicher Ansässigkeit, indem sie der Zugehörigkeit zu einem Land oder Gebiet den Vorrang über die Zugehörigkeit zu einem anderen Land oder Gebiet einräumen. In der Regel ist eine natürliche Person in einem Land oder Gebiet steuerlich ansässig, wenn dessen Gesetze (unter Berücksichtigung von Doppelbesteuerungsabkommen) vorsehen, dass sie dort aufgrund des Wohnsitzes, der Ansässigkeit oder ähnlicher Kriterien und nicht nur aufgrund von Vorschriften zur Quellenbesteuerung Steuern zahlen oder zahlen sollte. Natürliche Personen mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die sog. Kollisionsregeln („tiebreaker rules“) der Doppelbesteuerungsabkommen (soweit anwendbar) verlassen, um zu bestimmen, in welchem Land oder Gebiet sie steuerlich ansässig sind.

FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act):

US-amerikanische Regelungen zur Offenlegung und Verhinderung von Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige mittels (aus Sicht der USA) ausländischer Konten und Depots.

► Steuerliche Ansässigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA):

Für die steuerliche Ansässigkeit in den USA gelten besondere Regelungen. Sie gelten u. a. als steuerlich ansässig in den USA, wenn einer der folgenden Sachverhalte auf Sie zutrifft (keine abschließende Aufzählung):

- Sie besitzen ein Einwanderungsvisum der USA („Green Card“).
- Sie haben sich im laufenden Jahr über einen Zeitraum von mindestens 31 Tagen in den USA aufgehalten bzw. planen im laufenden Jahr einen solchen Aufenthalt. Zugleich beträgt die Gesamtaufenthaltsdauer in den USA innerhalb der letzten drei Jahre mindestens 183 Tage. Aufenthaltstage im laufenden Kalenderjahr zählen dabei voll (1/1), solche aus dem Vorjahr zu 1/3 und Aufenthaltstage aus dem davor liegenden Jahr zu 1/6.
- Es besteht eine anderweitige, unbeschränkte US-amerikanische Steuerpflicht (z. B. durch Geburt in den USA).

Steuer-Identifikationsnummer (TIN):

Nicht alle Staaten vergeben eine Steuer-Identifikationsnummer an die Steuerpflichtigen. Bitte vergewissern Sie sich, ob in dem Land Ihrer steuerlichen Ansässigkeit Steuer-Identifikationsnummern im Einsatz sind und ob Sie die korrekte Nummer angegeben haben. Bitte beachten Sie, dass die Steuer-Identifikationsnummer in Ihrem Land eine andere Bezeichnung haben kann. Bei fehlerhaften Angaben gilt die erteilte Selbstauskunft als unvollständig und ein neues Depot kann nicht aktiviert werden. Bei natürlichen Personen mit einer US-Steuer-Identifikationsnummer ist diese in der Regel identisch mit der Sozialversicherungsnummer („Social Security Number“).

Meldung:

Wir erheben mit diesem Formular Daten gemäß dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung, verarbeiten diese und leiten sie an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern weiter. Gemeldet werden die Kundendaten sowie Depotsalden, Depotnummern und Steuer-Identifikationsnummern sowie gutgeschriebene laufende Kapitalerträge und Veräußerungserlöse. Das deutsche Bundeszentralamt für Steuern leitet die hier erhobenen Daten an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Vertriebsbeschränkung für US-Kunden:

Wegen aufsichtsrechtlicher Vorgaben der US-Behörden ist ein Erwerb von Fondsanteilen durch Personen mit Wohnsitz- und/oder Versandadresse in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht möglich. Für Personen mit US-Staatsangehörigkeit, welche ihre Wohnsitz- und/oder Versandadresse außerhalb der Vereinigten Staaten haben, ist nur der Erwerb von Fondsanteilen unserer Kooperationspartner nicht möglich. Die betreffenden DekaBank Depots führen wir für Sie weiter und über die aktuellen Depotbestände können Sie jederzeit verfügen.

Diese Erläuterungen stellen keine steuerliche Beratung dar und ersetzen diese auch nicht. Bitte wenden Sie sich zur Bestimmung Ihrer Steuerpflicht ggf. an Ihre(n) steuerliche(n) Berater(in).

Stand: Juli 2023